

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. September 2005

Nr. 2005/1877

### **Archivgesetz: Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen**

---

#### **1. Vernehmlassungsverfahren**

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2004 (RRB Nr. 2004/2622) wurde das Vernehmlassungsverfahren zu einem Archivgesetz eröffnet. Die Adressaten wurden eingeladen, sich bis Ende März 2005 zum Vernehmlassungsentwurf zu äussern. Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- CVP Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Solothurn
- FDP Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Solothurn
- SP Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn
- SVP Schweizerische Volkspartei
- Bürgergemeinden- und Waldeigentümer-Verband Kanton Solothurn (BWSO)
- SYNA-die Gewerkschaft, Regionalsekretariat Solothurn
- VPOD Aargau/Solothurn
- Obergericht des Kantons Solothurn
- Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission
- Historischer Verein des Kantons Solothurn

Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben folgende Verbände und Vereine:

- Verein Region Thal
- Solothurnischer Anwaltsverband
- Baumeisterverband des Kantons Solothurn
- Solothurnischer Juristenverein
- Arbeitsgemeinschaft Solothurnischer Jugendverbände ASJV
- Gerichtskonferenz (GEKO)
- Schweizerischer Berufsverband der Sozialpädagoginnen SBVS
- Gesellschaft der Aerztinnen und Aerzte des Kantons Solothurn (GAeSO)

#### **2. Generelle Meinungsäusserungen**

Der Erlass eines Archivgesetzes und die darin vorgesehenen Bestimmungen über die Aufgaben des Staatsarchivs, die Archivierung und Sicherung des Archivgutes und den Zugang zu Archivgut werden grundsätzlich begrüsst. Negative Stellungnahmen liegen nicht vor, einzig der Bürgergemeinden- und Waldeigentümer-Verband des Kantons Solothurn stellt zur Diskussion, ob die Archivierung auf Gesetzesstufe geregelt werden müsse.

Für die FdP ist das Archivgesetz ein wichtiges Gesetz, welches das 'Langzeitgedächtnis' des Staates sichert und Rechtssicherheit gewährleistet. Die SP begrüsst die Schaffung eines solothurnischen Archivgesetzes und möchte die Interessen nach Transparenz und Forschung stärker berücksichtigen. Die CVP, die Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission und das Obergericht sind mit der Vorlage generell einverstanden und äussern sich nicht zu einzelnen Bestimmungen. Das Obergericht bemerkt mit Genugtuung, dass seine im Mitbericht vom 5. August 2004 vorgeschlagenen Änderungen in den Gesetzesentwurf eingeflossen sind. Die SVP stellt fest, dass ein Archivgesetz offensichtlich einem Bedürfnis des Kantons und aller daran interessierten Personen und Institutionen entspricht. Wichtig sei, dass das Archivgesetz nicht zu neuen Kosten und mehr Personal führe.

Die Erläuterungen finden grundsätzlich ihre Zustimmung. Für die SYNA ist die Gewährleistung einer kontinuierlichen Überlieferung von staatlichem Schriftgut wichtig. Der Historische Verein ist mit der allgemeinen Stossrichtung des Vernehmlassungsentwurfs einverstanden und begrüsst insbesondere die Regelung des Archivwesens auf Gesetzesstufe, die das bestehende Ungleichgewicht zwischen Datenschutz und Archivierung beseitigen soll. Nach Ansicht des VPOD drängt sich im Kanton Solothurn ein modernes Archivrecht auf, zumal eine Rechtsgrundlage auf rechtsgenügender Stufe für das Archivwesen (entsprechend der gesetzlichen Regelung von Information und Datenschutz) fehle. Er unterstützt die einzelnen Formulierungen im Gesetz, vermisst in der Botschaft jedoch einen über das Pragmatische hinausgehenden Passus, in welchem die historische und staatspolitische Bedeutung des Archivguts herausgestrichen wird.

Für eine stärkere Gewichtung der Forschungsinteressen gegenüber den Interessen der Betroffenen bzw. deren Rechtsnachfolger treten die SP, der VPOD und der Historische Verein ein. Sie erinnern an die Fichenaffäre und an die Turbulenzen im Zusammenhang mit den nachrichtenlosen Vermögen und der Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs. Die Persönlichkeitsrechte seien nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu schützen und der wissenschaftlichen Forschung seien keine unüberwindbaren Hindernisse in den Weg zu legen.

### **3. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen**

Beschlussesentwurf 1 (Archivgesetz):

Zu § 5: Nach Ansicht der SVP soll die Archivwürdigkeit nach dem Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ beurteilt werden.

Zu § 7 Abs. 2 lit. a: Vorschlag der SP, den Satz zu ergänzen mit „und fördert dabei das Verständnis für den Sinn und den Nutzen der Archivierung“.

Zu § 7 Abs. 2: Vorschlag der SP: zusätzlich lit. g: „berät und beaufsichtigt die Gemeinden bei der Führung von deren Archiven“, weil derzeit keine kantonale Amtsstelle die Archivtätigkeit auf Gemeindeebene unterstütze und überwache. Auch der Historische Verein kritisiert, dass das Staatsarchiv aufgrund seiner personellen Unterdotierung keine Aufgaben im kommunalen Archivwesen wahrnehmen kann.

Zu § 8: Vorschlag des Bürgergemeinden- und Waldeigentümer-Verbandes, den Amtsstellen und Behörden einheitliche und verbindliche Vorgaben betreffend Registraturen und Dokumentenverwaltung zu machen.

Zu § 8 Abs. 4: Die SYNA rät, bei der Beurteilung und Festlegung der Archiwürdigkeit dem zeitlichen und finanziellen Aufwand Beachtung zu schenken. Die Ausarbeitung einer Schriftgutvereinbarung bedingt eine gewisse zeitliche und finanzielle Investition, die sich aber für die Amtsstelle und das Staatsarchiv grundsätzlich lohne.

Zu § 8: Vorschlag der SP: zusätzlich Abs. 5: "Die Anbieterspflicht einer Person bleibt auch nach Beendigung ihres Amtes oder öffentlichen Auftrages bestehen und geht nach dem Tod der pflichtigen Person auf die Erben über."

Zu § 11: Vorschlag der SP: neuer Abs. 1: "Der Zugang zum Archivgut ist für die Öffentlichkeit grundsätzlich frei und unentgeltlich."

Zu § 12: Die SVP lehnt „eine neue Gebühr“ ab, ohne sich näher zu dieser Gebühr zu äussern.

Zu § 13 lit. b: Vorschlag der SP: Streichung, weil dadurch die zeitgeschichtliche Forschung kriminalisiert werde.

Zu § 15 (Schlussbestimmungen):

Die SP, der VPOD und der Historische Verein begrüssen die vorgeschlagenen Korrekturen im InfoDG, die den Anliegen der historischen Forschung entgegenkommen.

Zu § 13 Abs. 2 lit. a 1. Halbsatz InfoDG: Vorschlag des Historischen Vereins: Verkürzung der Schutzfrist auf 15 Jahre. Vorschlag der SP: Schutzfrist von 30 Jahren belassen, aber Streichung des Zusatzes „seit der letzten Aufzeichnung“, weil die Schutzfrist durch das Hinzufügen neuer Aktenstücke hinausgeschoben werden könnte.

Zu § 21 Abs. 2 Satz 2 InfoDG: Vorschlag des Historischen Vereins, den Passus „zu schützenswerten ideellen Zwecken“ durch „speziell auch für die wissenschaftliche Forschung“ zu ergänzen.

Zu § 13 Abs. 1 lit. a: Die SP schlägt zur Präzisierung und als Ergänzung folgenden Satz 2 vor: "Ein schutzwürdiges öffentliches Interesse ist gegeben, wenn die Offenlegung von Informationen aus Archivgut die Sicherheit des Kantons gefährdet oder die Handlungsfähigkeit seiner Organe beeinträchtigt. Politische Aktivitäten, die offen oder verdeckt auf Staat und Gesellschaft Einfluss zu nehmen versuchen, gelten nicht als schutzwürdige private Interessen zur Begründung für eine Beschränkung des Zugangs zu Archivgut."

Zu § 13: Die SP schlägt, um den Zugang zu Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist zu ermöglichen, einen neuen Absatz 3 vor: "Ein Zugang vor Ablauf der Schutzfrist wird gewährt, wenn a) keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen; b) keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen; c) die Daten für die Gesetzesinterpretation, die wissenschaftliche Forschung oder die Aufarbeitung der Geschichte erforderlich sind."

Zu § 21 Abs. 5: Die SP verlangt eine genauere Definition des Begriffs „Behörde“.

Zu § 21 Abs. 5 Satz 1: Vorschlag der SP, die Schutzfrist von 30 Jahren seit dem Tod unter Hinweis auf das Archivgesetz des Bundes (Art. 11 Abs. 2) auf 3 Jahre seit dem Tod herabzusetzen.

Beschlussesentwurf 2 (Änderung des Gebührentarifs):

Zu § 23 Abs. 1 und 5: Die SP ist dagegen, dass die Absätze betreffend die schriftlichen Wapenauskünfte und das Vorlegen von Familienwappen gestrichen werden. Sie empfindet dies als Einschränkung des Dienstes an der Öffentlichkeit.

Bemerkung: Die Privatheraldik wurde 1995 im Zuge des Sparprogramms „Schlanker Staat“ (Abbau einer Vollzeitstelle im Staatsarchiv) privatisiert.

Zu § 23 neuer Abs. 8: Die SP verlangt die Streichung des vorgeschlagenen neuen Absatzes. Ihrer Ansicht nach verhindern prohibitive Ansätze, dass Ausstellungen mit Archivgut aus dem Staatsarchiv Solothurn zustandekommen.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Die Vorlage ist gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zu überarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten.

#### 5. Beschluss

5.1 Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens wird Kenntnis genommen.

5.2 Den Vernehmlassern wird für ihre Stellungnahmen bestens gedankt.

5.3 Dem Kantonsrat ist Botschaft und Entwurf zum Archivgesetz vorzulegen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Verteiler

Departemente  
Staatskanzlei (Sch, Stu)  
Staatsarchiv  
Vernehmlasser (10, Versand durch Kanzlei Regierungsdienste)

Medien